

## **Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren**

**BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:** Aufstellung Bebauungsplan Nr. 29 „Westeresch IV - ehemaliges Raiffeisengelände“ in der Gemeinde Rhede

**VERFAHRENSGANG:** Beteiligung der Behörden gem. § 13 a BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 23.07.2019
2. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 22.07.2019
3. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 15.08.2019
4. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 24.07.2019
5. Stadt Papenburg, Papenburg vom 22.07.2019
6. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 22.07.2019
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems) vom 19.07.2019
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 15.08.2019
9. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 15.08.2019
10. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 05.08.2019
11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 23.07.2019
12. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 19.07.2019
13. Amprion GmbH, Dortmund vom 25.07.2019
14. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 29.07.2019
15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 27.08.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen**

**Datum: .08.2019**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Städtebau**

Die textliche Festsetzung Nr. 2 ist unbestimmt. So heißt es „der zur Erschließung des Grundstücks dienenden Straße“. Da die Planstraße A noch nicht besteht und hierfür im Plan auch keine NN-Höhe festgelegt wurde, ist unklar, welche Höhe für die unmittelbar durch die Planstraße A erschlossenen Gebäude maßgeblich ist.

Die Festsetzung einer baugebietsbezogenen, vorhabenunabhängigen Wohneinheiten-Obergrenze (Festsetzung Nr. 5.2 für das WA 2) ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig. So verlässt eine solche Festsetzung das System der vorhabenbezogenen Typisierung, auf dem die Vorschriften der BauNVO zur Art der baulichen Nutzung beruhen. Eine vorhabenunabhängige Kontingentierung von Nutzungsoptionen, was ein „Windhundrennen“ potenzieller Bauantragsteller auslösen kann, ist der BauNVO grundsätzlich fremd.

**Entscheidungsvorschlag:**

Die textliche Festsetzung bezüglich des Bezugspunktes zur Bestimmung der zulässigen Gebäude- bzw. Sockelhöhen wird dahingehend konkretisiert, dass alle zulässigen Gebäude- und Sockelhöhen im Plangebiet auf die in der ausgelegten Planunterlage festgesetzte Bezugshöhe „Kirchstraße“ anzuwenden sind.

Planungsrechtliche Belange die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

Die textliche Festsetzung Nr. 5.2 wird ersatzlos gestrichen. Es wird nunmehr keine Begrenzung der im Plangebiet WA 2 zulässigen Wohneinheiten vorgegeben.

Die die Gemeinde wird über den städtebaulichen Vertrag eine Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten, gemäß dem vom Investor vorgelegten Plankonzept, vereinbaren.

Planungsrechtliche Belange die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

### Naturschutz und Forsten

Die Lage des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes kann als zentral bezeichnet werden. Die umliegenden Grundflächen des Bebauungsplanes werden entsprechend als Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen genutzt. Der Geltungsbereich selbst wird zu einem großen Teil von einem ehem. Raiffeisenmarkt geprägt. Die unbebauten und unversiegelten Grundflächen dienen als Hausgärten, Freizeit- oder kurzgehaltene Rasenflächen. Im Südwesten des Geltungsbereichs sind kleinere Gehölzbestände in unterschiedlicher Größe (Alter) und Beschaffenheit (Bäume, Sträucher) anzutreffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 12000 m<sup>2</sup>. Davon sind mind. 3750 m<sup>2</sup> bislang unversiegelt.

#### Naturschutzfachliche Belange:

Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden offene bzw. unversiegelte Grundflächen in Anspruch genommen, d. h. die Flächen werden in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und gehen für Natur und Landschaft dauerhaft verloren. Sie stehen den Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet zwangsläufig nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall führt die Aufstellung des B-Planes bei einer GRZ von 0,4 zu einer Neuversiegelung offener Grundflächen von mind. 4800 m<sup>2</sup>.

Die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblich betrachtet. Durch die zusätzliche Versiegelung der z. Zt. offenen Grundflächen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht gänzlich ausschließen. Die Bauleitplanung bedarf daher einer Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen und abzuhandeln und die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so zu betrachten und zu behandeln, dass sich die Beeinträchtigungen unterhalb der sog. Erheblichkeitsschwelle bewegen bzw. dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zurückbleiben. Durch das Schaffen gleichwertiger Lebensräume und Bio-

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Forderung der Fachbehörde nach einer Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange und Abhandlung der Eingriffsregelung wird zurückgewiesen.

Der Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundflächen werden nicht als erheblich betrachtet. Im Zuge einer Biotoptypenkartierung wurde das Gelände begangen und dabei wurde festgestellt, dass das Gebäude der Raiffeisengenossenschaft bereits zurückgebaut und die Fläche geräumt wurde. Die Planungen umfassen die Überplanung einer Baustelle/Sandigen Offenbodenbereich. Daher bietet die Fläche den Tieren und Pflanzen kein Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet.

Artenschutzrechtliche Belange sind durch die Planungen nicht betroffen.

toptypen sollte dem dauerhaften Verlust der o. g. Lebensräume und Standorte für Tier- und Pflanzenarten unbedingt entgegengewirkt werden.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden oder aber zumindest zu minimieren. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vorhandene Grünstrukturen wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Grünbrachen, Ruderalflächen, Krautsäume, etc. zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Der Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz ist in diesem Fall insbesondere auf die im Geltungsbereich vorhandenen, ortsbildprägenden Solitäräume zu beziehen.

Die unter Punkt 1.6.5 „Ökologische Festsetzungen“, Unterpunkt 1. „Baumrodung“ (Seite 20) des Erläuterungsberichts beschriebene Festsetzung ist zu beachten.

#### Artenschutzrechtliche Belange:

Die Durchführung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches und unter der Bedingung dass die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten werden (Vermeidung und Minimierung nach § 13 BNatSchG) nicht zwingend erforderlich. Ist eine Beseitigung der o. g. Gehölzstrukturen unabdingbar, ist eine ökologische und biologische Begleitung erforderlich, d. h. im Vorfeld einer möglichen Beseitigung hat sich eine kompetente Fachkraft (Biologe, Ornithologe, etc.) zu vergewissern, dass keine geschützten Arten und/oder deren Brut- und Lebensstätten zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG dürfen nicht erfüllt werden.

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 1.6.7 „Hinweise“, Buchstabe k) (Seite 23) genannten Vermeidungsmaßnahmen (V 1- V 3) zum Artenschutz gilt es, zu beachten.

Aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde Rhede (Ems) entsprechend der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung. Eingriffe die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinn des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Grundsätzlich sind alle im Plangebiet befindlichen Bäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 10$  cm zu erhalten. Sollten bei Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang z.B. mit Hochbaumaßnahmen oder der Herstellung von Zufahrten, Bäume gefällt oder erheblich beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) verzichtet auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die Gemeinde wird den Investor darauf hinweisen die vorhanden prägenden Gehölzstrukturen zu erhalten. Es wird ein Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen, dass im Falle einer geplanten Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen eine ökologische und biologische Begleitung, gemäß dem nebenstehenden Hinweis, zu erfolgen hat. Planungsrechtliche Belange die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

Zur Kenntnisnahme.

### **Abfall und Bodenschutz**

Im Bericht des Sachverständigen vom 18.04.2019 (Gutachterliche Begleitung Bodenbewegungen und ergänzende Schadstoffanalysen, Rückbaumaßnahme Altstandort Raiffeisengenossenschaft Rhede Anlagen-Nr. 4540445 904 0004, Projekt 3089-2018, Büro für Geowissenschaften M&O GbR) wird ausgeführt, dass im Bereich der nordwestlichen Grundstückszufahrt noch der Ausbau eines Schachtes erfolgen muss. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen werden kleinräumig schadstoffhaltige Auffüllungen erwartet. Der Planungsträger wird darum gebeten auf eine entsprechende sachverständige Begleitung hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Dokumentation der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung übergeben wird.

### **Abfallwirtschaft**

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß

Es wird ein Hinweis in die Bauleitplanunterlagen bzw. in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen, dass eine sachverständige Begleitung und Dokumentation der Baumaßnahme bzgl. Altlasten bei Bodenbewegungen zu erfolgen hat. Der Investor wird durch die Gemeinde darüber informiert, dass diese Dokumentation der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Emsland zur Prüfung vorgelegt wird. Planungsrechtliche Belange die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

In der ausgelegten Planzeichnung wurde die verkehrliche Erschließung des Plangebietes so festgesetzt, dass

- ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist
- die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen gewährleistet wird
- Wendeanlagen nicht erforderlich sind.

Stichstraßen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

<p>(i.d.R. <math>\leq 80</math> m) nicht überschreiten.</p>	
<p><b>2. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Nürnberg</b>  <b>Datum: 15.08.2019</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b></p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH          Neubaugebiete KMU          Südwestpark15          90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p><b>3. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück</b>  <b>Datum: 19.08.2019</b></p> <p><u><b>Inhalt</b></u>  Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Wohngebietsflächen) keine Bedenken vor.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist die Anpassung des Planungsrechts an die angestrebte städtebauliche Situation. Es werden allgemeine Wohngebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Umwidmung von Misch- in Wohnbauflächen wird grundsätzlich von uns zwar bedauert, sie ist jedoch vor dem Hintergrund des unter "Planungsanlass und Entwicklungsziel" (Nr. 1.1 in der Begründung) angesprochenen Bestrebens der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar. Um im konkreten Fall Anpassungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung an die beabsichtigten baulichen und nutzungsspezifischen Begebenheiten vorzunehmen, trägt die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim gegen die Umwandlung von Misch- in Wohnbauflächen keine Bedenken vor.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg</b>  <b>Datum: 24.07.2019</b></p> <p><u><b>Inhalt</b></u>  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abge-</p>

tigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

stimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden durch den Vorhabenträger mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme.



Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

**5. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Osnabrück**  
**Datum: 15.08.2019**

**Inhalt**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

**VERFAHRENSGANG:                    Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen nachfolgend aufgeführte Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

<p><b>1. Stellungnahme: Maria Schulte</b> <b>Datum: 19.07.2019</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b> <b>1. Vermerk</b></p> <p><b>Gespräch mit Frau Schulte bezüglich Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 29 "Westeresch IV - ehemaliges Raiffeisengelände"</b></p> <p><u>Bedenken:</u> Frau Maria Schulte beantragt die Erhaltung der Baumgruppe im südlichen Bereich des Plangebietes.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Grundsätzlich sind alle im Plangebiet befindlichen Bäume mit einem Stammdurchmesser <math>\geq 10</math> cm zu erhalten. Sollten bei Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang z.B. mit Hochbaumaßnahmen oder der Herstellung von Zufahrten, Bäume gefällt oder erheblich beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Investor darauf hinweisen die nebengenannte Baumgruppe, soweit es die geplanten Baumaßnahmen zulassen, zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Ansonsten sind die in den Bauleitplanunterlagen festgesetzten ökologischen Ersatzmaßnahmen umzusetzen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufgestellt:  
Papenburg, 27.08.2019  
Ing.-Büro W. Grote GmbH